

Jede Prinzessin hat bei Vollziehung der Ehepakten eine Entsagungsurkunde auszufüllen, wodurch sie zum Besten des männlichen Stammes des Herzoglichen Hauses auf Apanagen, auf alle jetzigen und künftigen Besitztümer des Herzoglichen Hauses sowie auf alle Güter, die von Fürstentümern, Landen oder Herrschaften des Gesamt-hauses Sachsen aller Linien herrühren, förmlich und eidlich Verzicht leistet (§ 33 Abs. 2 Grundgesetz). Durch eine mit Genehmigung des regierenden Herzogs geschlossene Vermählung mit Nichtmitgliedern des Hauses treten die Prinzessinnen des Hauses und die Witwen verstorbenen Prinzen aus dem Verband des regierenden Hauses aus (Sonnenkalb S. 82 unten).

Wie der Herzog, so ist auch seine Gemahlin in Ansehung ihres gesamten Einkommens von der Einkommen- und Ergänzungssteuer befreit, die Mitglieder der regierenden Herzoglichen Familie dagegen nur in Ansehung ihrer aus den Reventen des Domänenfideikommisses des Herzoglichen Hauses Sachsen-Altenburg fließenden Einkünfte (Einkommensteuerges. vom 24. April 1896 § 4<sup>1</sup>, Ges.S. 1896, S. 20; Ges. vom 20. Juni 1902 § 3, Ges.S. 1902, S. 53). Ebenso genießen sie Befreiung von der Zahlung der Gerichtsgebühren und der Entrichtung der Stempelsteuer (Kostenordnung vom 24. Dezember 1899 § 9<sup>1</sup>, Ges.S. 1899, S. 363 und Stempelsteuerges. von demselben Tage § 2, S. 420).

Die Glieder des Herzoglichen Hauses sind bei Verfügungen über ihr Privatvermögen an die Beobachtung der durch die Reichs- und Landesgesetze vorgezeichneten Formen und Vorschriften gebunden; und durch das B.G.B. wird auch die Erbfolge in das Privatvermögen bestimmt (s. § 34 Grundgesetz).

Ihren allgemeinen Gerichtsstand haben die Mitglieder des Herzoglichen Hauses, wie schon oben (S. 7) hervorgehoben, wie der Herzog selbst beim Landgericht (A.G. zum G.V.G. vom 22. März 1879 § 8, Ges.S. 1879, S. 10 und §§ 35, 36 des Grundgesetzes).

---